



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 300 050 100

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Mutterschutz-
gesetz 1979, zum Eltern-Karenzurlaubs-
gesetz, zum Karenzgeldgesetz, zum Arbeits-
losenversicherungsgesetz 1977 und zum
Karenzurlaubsgeldgesetz – Begutachtung;

Schreiben des BMAGS vom 2. März 1999,
GZ 51.006/4-1/99

E
Z

Datum: - 6. April 1999

Verteilt

D. Kager

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

30. März 1999

Der Präsident:

i.V. Wolf

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

L. K. Wolf



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

Gleichschrift

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 300.053/001-Pr/1/99

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Mutterschutz-
gesetz 1979, zum Eltern-Karenzurlaubs-
gesetz, zum Karenzgeldgesetz, zum Arbeits-
losenversicherungsgesetz 1977 und zum
Karenzurlaubsgeldgesetz –
Begutachtung

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 2. März 1999, GZ 51.006/4-1/99, übermittelten Entwurfes einer Novelle zum Mutterschutzgesetz 1979, zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz, zum Karenzgeldgesetz, zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und zum Karenzurlaubsgeldgesetz und teilt mit, daß gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine Einwände bestehen. Allerdings erhebt sich im Zusammenhang mit der in Art 3 Z 15 vorgesehenen Anfügung eines neuen Absatz 4 in § 34 des Karenzgeldgesetzes die Frage, ob Selbstverwaltungskörper (hier: die Gebietskrankenkassen) überhaupt einem Weisungsrecht unterworfen werden können. Nach herrschender Lehre wird es nämlich für die Selbstverwaltung als typisch erachtet, daß die Selbstverwaltungskörper bei der Besorgung ihrer Aufgaben nicht an die Weisungen staatlicher Behörden gebunden sind, weil diese Unabhängigkeit eine notwendige Voraussetzung für eine eigenverantwortliche Tätigkeit der Selbstverwaltung darstellt.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

30. März 1999

Der Präsident:

i.V. Wolf

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
J. Müller